

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Band: 8 (1952)
Heft: 7-8

Artikel: Zulassung der Frauen als Geschworene im Kt. Genf
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846370>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zulassung der Frauen als Geschworene im Kt. Genf

An der Genfer kantonalen Abstimmung vom 5./6. Juli 1952 wurde die Vorlage betreffend die Aufnahme von Frauen als Geschworene in die Strafgerichte mit 10 167 Ja gegen 6560 Nein angenommen.

Für das kirchliche Frauenstimmrecht

Im Kanton Zürich:

Die Kirchensynode beendigte die erste Lesung des neuen **Kirchengesetzes**. Zur Beratung dieses Gesetzes war die Synode zu einer ganzen Anzahl Sitzungen während der Monate Mai und Juni zusammengetreten. Einige Bestimmungen, über die keine Einigung zustande gekommen war, wurden an die Kommission zurückgewiesen und sollen nach den Sommerferien nochmals behandelt werden. In der letzten Sitzung kam u. a. die Frage der Frau im Pfarrdienst zur Sprache; die Synode stimmte mit 122 gegen 6 Stimmen dem Antrag der Kommission und des Kirchenrates zu, es seien Schweizerbürgerinnen zur Führung des Pfarramtes wählbar, jedoch nur in Gemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle. (Siehe „Staatsbürgerin“ No. 6, 1952, S. 2).

Im Kanton Schaffhausen:

Vor neun Jahren hat der **Schaffhauser Grosse Rat** eine Motion erheblich erklärt, die sich für eine Revision der Kantonsverfassung einsetzte, durch die die Ordnung des kirchlichen Stimm- und Wahlrechtes den kirchlichen Korporationen anheimgestellt werden sollte. Damit sollte dem kirchlichen Frauenstimmrecht der Weg geebnet werden. Nunmehr unterbreitet der **Regierungsrat** dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage. Er schliesst sich der Auffassung des Kirchenrates an, den Frauen sei das Mitspracherecht in kirchlichen Angelegenheiten einzuräumen und die Ordnung des Stimm- und Wahlrechtes in den Kirchengemeinden sei der Kirche selbst zu überlassen. Da die kirchlichen Organisationsbestimmungen der Genehmigung des Staates unterliegen, verbleibt dem Staat die Kontrolle über die Ordnung des kirchlichen Stimmrechtes.

Im Kanton Aargau:

Im Grossen Rat des Kantons Aargau wurde das Eintretensreferat zur Teilrevision der Kirchenorganisation der evangelisch-reformierten Landeskirche über die Wählbarkeit der Frauen in die Kirchenpflege entgegengenommen. Die Detailberatung dieses Gesetzes soll in der nächsten Sitzung erfolgen.